

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Allgemeines

- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien beim Bezug von Lieferungen, Leistungen und Waren durch den Besteller vom Lieferanten (Taconova Group AG, Neubrunnenstrasse 40, CH-8050 Zürich) und bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Lieferanten und dem Besteller abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- Von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bestimmungen erlangen nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
- 1.3 Sämtliche Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Dies betrifft auch alle Angaben des Lieferanten, insbesondere in Katalogen, Preislisten und Broschüren. Der Besteller ist für die Dauer von 30 Tagen ab Zugang beim Lieferanten an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant innerhalb dieser Frist den Auftrag schriftlich bestätigt oder liefert. Bestellungen und Aufträge, die unmittelbar nach Bestellungsbzw. Auftragseingang ausgeführt werden können, werden nicht schriftlich bestätigt. Der Vertrag kommt diesfalls mit Ausführung der Bestellung zustande. Nur wenn Bestellungen nicht unmittelbar nach Bestellungs- oder Auftragseingang ausgeführt werden können, bestätigt der Lieferant den Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags schriftlich. Der Ver-trag kommt erst im Zeitpunkt des Eintreffens der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Besteller zustande.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien oder Abschlussvertretern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien so vereinbart wird.

Umfang der Lieferungen

Umfang und Inhalt der Lieferungen des Lieferanten sind in der Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung oder im Lieferschein einschliesslich Beilagen abschliessend aufgeführt. Allfällige Zusatzleistungen werden separat in Rechnung gestellt.

- Prospekte und technische Unterlagen Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen, Preislisten, Katalogen, technischen Unterlagen, Montage- und Betriebsanleitungen und auf der Webpage des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen und geben nur dann die vertragliche Beschaffenheit des Liefergegenstandes wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.
- 3.2 Alle technischen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten weitergegeben oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie übergeben worden sind.

Vorschriften im Bestimmungsland

- Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Liefergegenstände sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen und im Bestimmungsland eingehalten werden müssen.
- Die Lieferungen des Lieferanten entsprechen den geltenden Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten.

Preise

- Preisangaben in Katalogen, Broschüren und dergleichen sind unverbindlich. Massgebend sind die in der Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung vom Lieferanten genannten Preise. Erfolgt keine Auftragsbestätigung ist die jeweils aktuelle Preisliste des Lieferanten
- Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, netto ab Werk in Schweizer Franken oder Euro, ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer und ohne irgendwelche Abzüge.
- Soweit nichts anderes vereinbart, gehen sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen so-wie Beurkundungen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- Bei Kleinaufträgen unter einem Warenwert von CHF bzw. EUR 50.- wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- Bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten behält sich der Lieferant eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung die Selbstkosten des Lieferanten (insb. Lohnansätze, Materialpreise, Konstruktionskosten oder andere wirtschaftliche Parameter) ändern und der Lieferant diese Änderung nicht zu vertreten hat. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.2 genannten Gründe verlängert wird, oder wenn Art oder Umfäng der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Zahlung wegen Ansprüchen irgendwelcher Art gegenüber dem Lieferanten zu verweigern oder die Preisforderung mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen. Vorbehältlich anderer Abrede beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

- Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungseingang geltend gemacht werden, andernfalls die Rechnungen als anerkannt gelten
- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Forderungen des Lieferanten gegenüber seinen Bestellern sofort zur Bezahlung fällig und sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungszugang gebührenfrei auf das Konto des Lieferanten zu bezahlen. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Für Rechnungen, die nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen werden, ist ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum sowie die Bezahlung von Mahngebühren in der Höhe von Fr. 10.- geschuldet. Eine Inverzugsetzung muss nicht vorgenommen werden. Der Lieferant ist berechtigt, ohne weitere Mah-nung die Betreibung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Bestellers durch einen Dritten besorgen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Hat der Lieferant begründeten Anlass zur Annahme, dass seine Ansprüche aus dem Vertrag, namentlich der Anspruch auf Entschädigung, gefährdet sind, ist er berechtigt nach Vertragsschluss vom Besteller Vorauszahlung, die Leistung einer Anzahlung oder einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Der Lieferant kann seine Lieferungen zurückhalten, bis Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Sicherheiten geleistet worden sind. Werden Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Sicherheiten nicht fristgemäss geleistet, ist der Lieferant nach eigener Wahl berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen mit sofortiger Wirkung.

Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird Lieferungen auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- Verarbeitung oder Umbildung der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller erfolgen stets zugunsten des Lieferanten, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferanten. Bei Verbindung mit anderen Waren erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem der anderen Materialien. Der Besteller bewahrt das so entstandene Miteigentum unentgeltlich für den Lieferanten auf.
- Der Lieferant gibt nach eigener Wahl gewährte Sicherheiten frei, wenn der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten einschliesslich aller Nebenkosten um mehr als 10 % übersteigt.

Lieferfrist und Liefertermine

- Sofern eine Auftragsbestätigung versendet wird, beginnt die Lieferfrist mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Wird keine Auftragsbestätigung erstellt, so gilt die Lieferfristangabe des Lieferanten. Der Lieferant ist bemüht, die genannten Lieferfristen und Termine einzuhalten. Der Lieferant kann jedoch für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine keine Ge-währ übernehmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Besteller nicht berechtigt aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen. Ebenso wenig gibt eine allfällige Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Termins dem Besteller das Recht, auf die Lieferung zu verzichten.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen und zumindest um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen:
- wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse; wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand sind oder der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, nicht ein-
- **8.3** Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Natur und dauert sie länger als sechs Wochen, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.
- Die Lieferpflicht des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch allfällige Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist vom Lieferanten zu vertreten. In diesen Fällen kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.
- Des Weiteren ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag gemäss Ziff. 15 aufzulösen.

Verpackung

Sofern nichts anderes vereinbart, wird die Verpackung vom Besteller übernommen.



Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den

10.2 Die Gefahr geht auch dann auf den Besteller über, wenn der Lieferant ausnahmsweise noch andere Leistungen (z.B. die Versandkosten oder den Versand und Aufstellung, auch durch eigene Transportunternehmen) übernommen hat.

10.3 Wenn der Versand aufgrund eines Verschuldens des Bestellers oder von dessen Er-

füllungsgehilfen oder aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

11. Versand, Transport und Versicherung11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Transport sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn im Einzelfall die Versicherungen vom Lieferanten zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

Prüfung und Abnahme der Lieferungen

12.1 Der Lieferant prüft die Lieferungen vor Versand im Rahmen seines zertifizierten Qualitätssicherungsprozesses

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ansprüche des Bestellers richten sich nach Ziff. 13. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als abgenommen und genehmigt. Für zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare Mängel der Lieferungen oder Leistungen bleiben die Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung für Mängel gemäss Ziff. 13 bestehen.

12.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller die Prüfung nicht innert Frist vornimmt oder wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Besteller Lieferungen des Lieferanten nutzt.

12.4 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12 oder in Ziff. 13 ausdrücklich genannten.

Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 Umfang der Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Gegenstände seiner Lieferungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und bei Gefahrübergang die zugesicherte und vorausgesetzte Beschaffenheit und Tauglichkeit aufweisen. Soweit die Beschaffenheit nicht zugesichert bzw. vereinbart worden ist, ist ein Gegenstand frei von Sachmängeln, wenn er sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, oder wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Sache erwarten kann. Ein Sachmangel liegt vor, wenn eine Lieferung oder Leistung nachweisbar infolge schlechten Materials, fehler-hafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar ist. Angaben über Eigenschaften, die in öffentlichen Äusserungen des Lieferanten, des Verkäufers oder von deren Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Beschreibung von Gegenständen gemacht werden, stellen nur dann Beschreibungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Beschaffenheit von Lieferungen dar, wenn diese vom Lieferanten ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

13.2 Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel bzw. Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen oder Leistungen entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, unsachgemässer Behandlung, Missachtung von Montageoder Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Das gleiche gilt auch für den unkontrollierten Einsatz von Inhibitoren, ungeprüfter Verwendung von Korrosionsschutzmitteln oder Einsatz von Medien, welche nicht den gültigen Normen entsprechen. Vom Lieferanten nicht übernommen werden die Aus- und Wiedereinbaukosten, Reise-, Transportkosten von und zur Baustelle, Montagekosten und Kosten an Dritte aller Art.

33.3 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der vom Unterlieferanten eingeräumten Gewährleistung.

13.4 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängeln von Lieferungen vor, so hat der Besteller zunächst alleine das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Der Lieferant nimmt die Nacherfüllung nach eigener Wahl in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Als Ersatz werden gleichwertige Liefergegenstände zur Verfügung gestellt, wobei es sich dabei auch um Nachfolgeprodukte oder um Drittprodukte handeln kann. Der Lieferant kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist. Erfolgt eine Nacherfüllung nicht oder nur teilweise bzw. ist eine solche nicht möglich, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. lst der Mangel derart schwerwiegend, dass die Lieferungen nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, bezüglich des mangelhaften Teils der Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte für den Besteller eine Teilannahme der Lieferungen wirtschaftlich unzumutbar sein. ist er berechtigt, vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist diesfalls verpflichtet, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferung bezahlt worden sind.

13.5 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware oder 30 Monate ab Herstelldatum. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Lieferung der Ersatzteile. Die vorgehenden Gewährleistungsfristen gelten auch, wenn die bestellte Sache bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist.

13.6 Ausschluss weiterer Ansprüche

Sämtliche weitergehenden Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens von Eigenschaften sind ausgeschlossen. Des Weiteren haftet der Lieferant nicht für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden, die dem Besteller allenfalls im Zusammenhang mit mangelhafter Ware entstanden sind, sofern diese nicht auf eine absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung und / oder Handlung des Lieferanten zurückzuführen sind.

Kulanzweises Rückgaberecht ausserhalb gesetzlicher (Mängel-)Ansprüche

14.1 Ausser in den Fällen gesetzlicher Mängel- oder sonstiger Rückgabeansprüche nimmt der Lieferant kulanzweise die Ware nur zurück, wenn der Besteller die gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf eigene Kosten zurücksendet. Warensendungen, die mit sog. belegloser Nachnahme zurückgesendet werden, werden nicht angenommen. Die Ware darf keine Gebrauchsspuren aufweisen und muss in der Originalverkaufsverpackung zurückgesandt werden. Die Rücksendung von Um- oder Transportverpackungen ist nicht erforderlich.

14.2 Ausgeschlossen von der Rückgabe sind folgende Produkte:

- TacoTherm Dual
- TacoTherm Fresh

14.3 Rücksendungen können nur akzeptiert werden, wenn der Rücksendung ein ausgefüllter Rücksendeschein beiliegt. Ein entsprechendes Formular erhält der Besteller auf Anfrage per Fax, E-Mail oder Post zugesandt.

14.4 Bereits gezahlte Beträge werden bei Einhalten der vorstehend genannten Voraus-setzungen unverzüglich nach Rückerhalt der Ware gegen Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 20% rückerstattet.

15. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsstelle zu. Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten und nicht anderweitig vereinbarten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Gegenstand der Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet der Lieferant nach Massgabe etwaiger Garantiebestim-

17. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden dur öh Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis ist Zürich, wobei sich der Lieferant vorbehält, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

18.2 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden wegbedungen.

Zürich, Februar 2021